

www.e-rara.ch

Aussgetragne toggenburgische Streitt- und Beschwärds-Puncten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1719

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: Ri 235,12

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-31450>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Außgetragne

Loggenburgische
Streitt-und Beschwärds=
Puncten /

Vermittlet

Durch beyder Hochlöblichen Ständen Zürich
und Bern Hochansehnliche

Hrn. Ehren-Besandte

In Frauenfeld den 15. Septembr. Anno 1719.

11
12
13

A

ger E
Rath
vor e
menen
und
Nah
terne
beede
mit
selche
gülich
ret / un
in
ohne
glichen
andern

bag
beschr
Execu
ten / a

und 6
also :
Schul
gen / un
gewohn

Wir Nachbenante Johann Jacob Escher Burger-
meister/ und Johann Jacob Ulrich Statthalter und des
Raths der Statt Zürich: So danne Christoph Steis-
ger Schultheiß/ und Johann Anthoni Zillier Benner/ und des
Raths der Statt Bern/ thuen kund hiemit: Deme nach/ seit
vor einem Jahr in Baaden geschlossenem/ und allseitig angenom-
menem Frieden/ so wohl Ihr Fürstl: Gnaden Herr Abbt/ Decan
und Convent der Stifft St. Gallen/ als auch der Land-Rath in
Nahmen der Landleuthen in Toggenburg eint/ und anderer Un-
ternemungen wegen sich ab einandern beschwäret/ und dahero
beede Theil an die beede Hochlöbl: Ständ Zürich/ und Bern
mit Freund: Eydtgnosischem/ und bestem Vertrauen gelanget/
solche durch Ihr hohes Mittel/ und Interposition freünd: und
gütlichen beizulegen/ selbige auch hierinn gutmüthiglich willfah-
ret/ und zu dem Ende eine Zusammenkunft auf den 21. Augusti
in Frauenfeld angesehen/ bey welcher durch unsere angewendte
ohnverdroffene Mühe und Arbeit die gehabte Beschwården ver-
glichen/ und entscheiden worden; wie von einem Puncten zu dem
andern folget:

I. Wann man sich forderist von Seithen Toggenburg/
daß die Anlagen heimlich directè, und indirectè gesteket werden/
beschwäret/ und angesucht worden/ daß eine Friedens: mäßige
Execution wider die sich Widersetzende/ wer die auch seyn möch-
ten/ außgefunden werden könnte;

Als lasset man es in Ansehen der Anlagen bey dem 3. ten
und 61. ten Articul des Baadischen Friedens gänglich verbleiben/
also: daß die von dem Landtrath angelegte Anlagen als richtige
Schulden jederweilen angesehen/ und solche von denen Säumis-
gen/ und sich Waigerenden ohne weitere Untersuchung durch den
gewohnten und Lands:üblichen Weeg des Rechts/ benantlichen

durch die Schakung eingeforderet/ und bezogen werden/ auch es hiemit wegen der würcklich ergangenen Landts: Eöffen/ und daherigen Anlagen ohne weiteren Umtrieb seine völlige / und endliche Richtigkeit haben solle. Demie nach so dann

2. Beklagt worden / daß durch die Creation neuer Ober: Ambtleuthen / Rögten/ Grichts: Herren/ Geist: oder Weltlichen Grichts: Bessassen/ in der Ammanern Straff/ Pott: Versöhnungs: Ambt/ dem Einzug der Grichts: Gefällen / den Aufrechnungen/ Waissen: Aufsicht / und Rechnungen/ und dergleichen / auch den Grichtschreibern in meisten Geschäften mercklicher Intrag beschehe / umb welcher willen man fast an den meisten Orthen des Landts dem Landtmann zum höchsten Schaden die Grichte gesteket;

So thuen des Bessishes halb an denen Nideren Grichten Ihr Fürstl. Gnaden zu Bezeigung Dero wahren Friedens: Begierd hiemit sich erklären/ daß solchen/ nach dero Verpannung niemand/ als der Amman/ die Richtere / der Schreiber und Waibel bezunwohnen haben/ auch selbigem allein/ jedoch nur die Nider: Grichtliche Geschäft zu beurtheilen / und zu verrichten zustehen solle; Da dann folglich

A. Dem Amman keine Straffen anzulegen gebühren.

B. Über die von dem Nideren Gricht wegen Schulden aufgefällt/ Urthlen die Landsbräuchige Schakung ergehen/ andrer Nider: Grichtlichen Urthlen/ und Sachen halb / dann wollen Ihr Fürstl. Gnaden zugeben/ daß der Amman die zwey erste Pott ge: der Meinung/ daß die daher fließende/ gleich übrigen Nider: Grichtlichen Buessen/ dem Fürsten gehören sollen.

C. Wosern in Nider: Grichtlichen Vorfällenheiten das Gricht zubesamlen nicht Zeit wäre / einem Amman solches sals die nöthige Anordnung zu thun überlassen seyn:

D. Ihme dem Amman der Einzug der dem Nideren Gricht allein zustehenden Gefällen obliken / er aber des Inzugs der Buessen / und anderer Fürstl. Gefällen nichts zubeladen haben solle / es wäre dann/ daß der Fürst solches ihme zu thuen auftragen wurde.

E. Die

F. Die Aufrechnungen/oder Aufschätz/ und was danach
 dependiert / mit Vorwissen eines Herrn Landvogten durch den
 Amman/Schreiber/Waibel/und zwey Richter in Parität der Re-
 ligion/deren der einte von dem Fürsten / der andere aber von der
 Gemeind gezogen/in wichtigen aber durch vier Richter in gleicher
 Parität der Religion und Nomination vorgenommen/die Collo-
 cationen darüber von selbigen gestellet / die daher vorkommende
 Streitigkeiten durch die beschwärende Parthey recta an das
 Appellation - Gricht gebracht/auch solches aller Orthen möglichst
 beförderet / und jeweiligen der Aufschätz Actus, er seye streitig/
 oder nicht / dem Herrn Landvogt zu seiner Nachricht eingehändi-
 get/ und communiciert werden solle.

F. Der Waisen halb/ lasset man es bey dem 68.ten Artis-
 cul des Baadischen Friedens verbleiben / also daß selbiger nicht
 nur auf die Personen/ sondern das Gueth verstanden seyn / und
 die Rechnungen / wo der Amman des Waislins Religion / von
 ihm und dem ältesten Richter gleicher Religion / oder wo der
 Amman anderer Religion wäre/ von den zwey ältesten Richtern
 des Waislins Religion/ mit jeweiligem Zuzug des Grichtschrei-
 bers zur Expedition, und des Waibels zur Abwarth/auch zweyer
 nächster Verwandten (es wäre dann Sach / daß der Testator so
 wohl des Vogts/ als der bey Abnamb der Rechnung benzuwoh-
 nen habender Verwandten etwas anders verordnet hätte) alle
 zwey/ oder längstens drey Jahr / oder wann es Herr Landvogt
 auß erheblichen Ursachen zu guetem des Waislins ehender nöthig
 befunde/ eingenommen / und die vorkommende Streitigkeiten vor
 dem Nidern Gricht beurtheilet / übrigens in jedem Gricht zwey
 Waisen-Bücher für jede Religion eines gehalten / und daß von
 der einten Religion in des Ammans selbiger Religion / das an-
 dere aber in des ersten Richters der anderen Religion Handen
 ligen / beede aber von dem Grichtschreiber geführt / und dem
 Herr Landvogten auf sein Verlangen jederzeit vorgezeigt/
 und communiciert werden / anbey dem Herr Landvogt / und
 Landt-Gricht des Vogt/ Schreiber / und Bessitzern Lohns halb/
 eine durchgehende Ordnung nach möglichster Sparsamkeit zu
 stellen überlassen seye / und

G. Dem Gerichtschreiber alle die von dem Nidern Gericht herrührende Geschäfte zu schreiben / und zu expedieren gehören solle.

3. Auf die weiters angebrachte Beschwärde/ daß die Herren Landtvögte ohne alle immerhin üblich: gnossene Subordination denen Gerichten nach Gefallen eingreifen/ vor sich allein/ oder das Landt: Gericht / was ihnen nur gefällig/ ziehen/ und darmit denen ordenlichen Gerichten die fast biß anhin/ und sonderlich von altem her üblich: gewesene Præcognition, auch in denen Sachen / wo nicht die geringste Flucht zubeforgen / entgegen dem so deutlichen Innhalt der Freyheits: Brieffen/ entziehen wollen;

Ward befunden: Daß ein jeder auf ergangene Citation vor dem Herrn Landtvogten zu erscheinen / und die Ursach dessen von ihm zu vernehmen schuldig seyn; vermeinte aber der Citirte/ daß er vor seinem in dem Frieden verzeigten Richter belangt werden solte/ ihm solches angedeyen/ sahls sich aber deswegen / ob es Hoch: oder Nider: Gerichtlich? Streitt erhebt/ solcher von dem Herrn Landtvogt/ und dem Landt: Gericht entschieden werden/ und das Nidere Gericht hierinn sich keiner Præcognition anzumassen haben solle.

4. Weilen auch beschwähret worden / wie daß man die Gelt: Buessen durch das Landt: Gericht / auch Herren Landtvögte taxiert / und denen Nidern Gerichten durch das sogenandte Mandat / wie der eint: und andere Mißtritt positivè, und nicht arbitrariè nach Befinden der Umbsständen zc. zu straffen sene/ und gestrafft werden müsse/ da doch in dem Fahl alle Freyheits: Brieffe/ und Conventionen so deutlich disponieren/ vorgeschrieben werden wolle;

Ward verglichen: Daß die Fehlbahren von denen Nidern Gerichten in die in denen Offnungen/ Mandaten/ Satz: und Ordnungen bestimpte Buessen eingekennet/ oder nach Befinden darvon ledig gesprochen; so aber die Umbsständ bey eint: und anderen den Fäbler miltieren thäten/ selbige der Urthel beygesetzt / und

Der Zahlbare dem Herr Landtvogt zur Milte recommendiert/ auch / allen Zahlß in denen Öffnungen / Mandaten/ Satz und Ordnungen deß eint und andern vorfallenden Nideren Gerichtlichen Zahlers gar nicht gedacht wäre / für selbiges mahl / und biß von Herr Landtvogten/und Landt / Gericht auch solchen Zahlers halb eine Ordnung/ und Befehl gemacht seyn wird/denen Nideren Gerichten eine Buß nach Billigkeit zubestimmen überlassen werden solle.

5. Über das Anbringen / das man entgegen dem so deutlichen Enthalt deß Baadischen Friedens/beeden/und insonderheit der Evangelischen Religion/auch sonst in verschiedenen Articlen angezodenen Mandats/unter Hoch und Nider Gerichtlichen Bußsen gebiethen wolte / was zu thuen / oder zu lassen re. auch dem Evangelischen Landtrath in denen die Evangelische Religion allein angehenden Schlüssen / und Dependentionen keine Execution lassen / und hingegen all solches auf Herr Landtvogts Ansehen/ Autorität/ Ratification, Willen/ Wohlgefallen / und Genehmigten wolte gewisen haben;

Hat man ermeldtes Mandat von Puncten zu Puncten durchsehen/und befunden / daß weilen in selbigem einige Puncten enthalten/welche der in dem Frieden stabilirten Evangelischen Religions Freiheit entgegen/hiemit solche/ wie auch alle andere Articul/welche besagtem Frieden / oder gegenwärtigem Vergleich zuwider lauffen möchten/abgeänderet/und gehöriger massen eingerichtet werden sollen; Dannethin wird dem Evangelischen Landtrath in Ansehung der die Evangelische Religion allein angehenden Schlüssen gleichfalls keine Execution zugestanden / und solle die Inspection, und Besorgung der Evangelischen Kirchen/ Schulen/und Armen/Gütheren/Stipendiorum, und dergleichen/ wo sie deren eigene / und abgesonderte hätten / oder bekommen wurden/dem Evangelischen Synodo Krafft 73.ten Friedens Articul allein zukommen.

6. Belangend dann die fernere Beschward/das man die in dem Baadischen Frieden unter denen Ehehaftenen außgemorffene

ne/und begriffene Korn-Mühlinen/und andere Ehehaff-en/welche in dem Interim erbauen / auch die zum Nutzen und Nömblichkeit deß Landts entstandene Tavern-Wirthshäuffer/ vilsleicht nicht ohne Epyffer der Religion/ eint/ und anderseits gehinderet / ja gar abgeschafft haben wolte ;

Lasset man es der Ehehafften/und Tavern-Wirthshäufferen halber bey dem 55. und 56. ten Articul deß Friedens verbleiben ; Die Schenckhäuffer aber ansehend / wird ein jeweiliger Herr Landtvoigt einige derselber nach nöthig befinden in ein/ und anderm Gmeinds-Bezirk neuen ermeldten Wirthschafften zu halten erlauben / auch / wann eint/ oder andere Gmeind Ihme drey Gmeindsnossen zu Führung nur eines Schenckhausses vorschlagen wird/ mit Außwählung eines auß selbigen zu willfahren nicht abseyn.

7. Was aber ansichet einer Seits die Klag / daß der Gmeind/und Grichts- Ambtleuthen / auch andere Beepdigungen nach Liechtensteig in die Ambt- Stuben gezogen/ und denen Beepdigten keine Abschrift/ so weit bekandt/ von ihren geschwornen Eyden gegeben werden wolte ; und ander Seits das begehren/ daß die Beepdigungen / gleichwie der Zug und Wählung/ auf der Stell/und in denen Grichten selbstnen beschehen solte/und man dem Landtrath eine Abschrift aller Eyden/ darmit die Landtleuth in alle Weeg beleet werden / mittheilen wolte ;

Ward erachtet : Daß die Ammänner/ wo der Fürst keinen Gegen-Vorschlag hat/ wie auch alle Richter/ Schreiber/ Waibel und Schäker/ gleich bey Ihrer Erwählung/ an selbigem Orth/ die übrige Ammänner aber/ wo Ihr Fürstl. Gnaden ein Gegen-Vorschlag zu geben hat / nach Dero Bestättigung allsambtlich/ und collegialiter zu Liechtensteig bey offner Thür beepdiget / auch jedem der obbedeuten Beambteten auf sein Verlangen eine Abschrift seines Pflicht-Eyds zugestellt werden solle.

8. Auf das Begehren/daß dem Landtrath Krafft 3. ten Articuls deß Baadischen Friedens die Execution , und Bestrafung der
jenis

jenigen/ welche sich denen Steuern/ Landt/ Rechnungen/ Cöffen/
dem Landt/ Eydt/ und andern ihm gehörigen Behandlungen wi-
dersehen / weilen solches ihm widersprochen werden wolle/ zuerster
hen möchte;

Als laffet man es deß Landtraths Competenz halber bey
dem 3. ten/ und folgenden Articlen deß Baadischen Friedens ver-
bleiben; In folg deren/ solle ihm keine Jurisdiction, noch Bes-
straffung gebühren/ billich aber das/ was er nach seiner Befueg-
samte ordnet/ und erkennet/ durch die Landts/ übliche Schakung
ohnverweigerlich vollzogen werden; also daß/ welcher ohne er-
hebliche Ursach von dem Landtrath/ oder von der Beschwörung
deß Landt/ Eyds außbleiben thäte/ zwey Gulden dem Fürsten zur
Bueß/ und anderthalb Gulden an die Landtskosten in den Landts
Säckel bezahlen solle.

9. Über das Ansuchen/ daß/ weilen bey letzterer Zählis-
chen Gerichts-Besetzung wegen der Sipp- und Freundschaft einige
Inconvenientien gewahret worden/ Ihr Fürstl. Gnaden gefällig
gemachet werden möchte/ daß zwischen denen Richteren/ so Ihr
Fürstl. Gnaden/ und die Gemeinden in die Ridere Richt ziehen/
keine Freundschaft gerechnet werden/ noch die einten die andern
außschließen mögen;

Ward verordnet: Daß in Besetzung der Richteren/wo ein
Richt unter hundert Mann / zwey leibliche Geschwisterte Kind
wohl neben einanderen erwählet werden mögen / solches aber/
wo das Richt auß mehrerer Mannschafft bestunde / auf den drit-
ten Grad der Bluets/ Freundschaft extendiert verbleiben / übriz-
gens in Beurtheilung der Geschäften der Aufstand in gleichem
dritten Grad/ wie biß darto bräuchlich gewesen / beobachtet / und
so auch in dem Appellation- Richt bey eint/ und anderem Zahl
einige der Richteren Verwandtschaft halber außstehen müßten/
und in wichtigen Fällen die eint/ oder andere Parthey den Er-
satz deß völligen Richts verlangte / solchen Falls von der Par-
they solches gleich bey Interposition der Appellation angezeigt/
und so dann der Abgang solcher Richtern auß dem Fürstlichen
Theil

Theil von dem Herr Landtvogt/ und auß dem Landtlichen Theil von dem Landtrath/ jedoch jederzeit in beobachtender Parität der Religion/ ersetzt werden solle.

10. Gleichwie man einer Seits von Seiten des Landts die Zucht/ und Policey- Mandata zu Abschaffung der Lasteren dem Landt: Gericht laut Baadischen Friedens/ und nach denen verbriefften Freyheiten mit Willen zuegibet; also ander Seits andere Provisional- Ordnungen gemeinen Handels/ und dergleichen Verschungs- Geschäft dem Landtrath/ wie von Altem her/ zu überlassen bittet;

So ward angesehen: Daß Krafft 11. ten Articuls des Baadischen Friedens die Landt: und andere Mandata, auch Salz- und Ordnungen aufzurichten/ und aufzufertigen dem Herr Landtvogt/ und Landt: Gericht/ und nicht dem Landtrath zustehen solle.

11. Über die der Zöhlen halber different angebrachte Punkten/ benandtlichen

I. Daß/ wann der Schwarzenbacher Brugg: Zohl für die Außländer gültig bleibte/ der Gemeind Tonschwyl wegen schwarzen Brugg: Cösten zubegegnen wäre/ und

II. Eine Erläuterung nöthig/ was es wegen des Zohls von Waaren/ so nach Contracten erst außert Land zuegestellt/ gewesen/ old sonst übergeben werden/ für ein Verstand habe; und dann

III. Wegen des Fürsten/ und der Stadt Wyl bey letzten 14. Tagen neu: präetendierenden Zohls/ da doch selbiger bey dem Bergholz/ und Straß außert der Stadt bey St. Peter vor 20. und 30. Jahren etwan geforderet/ aber von den Toggenburgischen Landtrath widerföchten/ auch allezeit wieder aufgehoben worden/ außert dem über Stadt: Pflaster/ welcher underm letzteren Landts streitt gegen 13. Jahren geforderet/ und bey Unrichtigkeit zogen worden;

Lasset man es der Zöhlen/ Bruggen/ und Weeg: Gelteren halb/ insgemein bey dem 50. ten Articul des Friedens beständig verbleiben; und ward

A. Weis

A. Weilen die Gemeind Tonschmyl ihre mit in Ehrenhaltung der Brugg zu Schwarzenbach schwäre / und über ihr Ver mögen habende Cösten angelegentlich vorgestellet / selbige Ihr Fürstl. Gnaden zu gnädiger Consideration bestens recommen diert.

B. Die begehrte Erläuterung wegen denen Waaren / die da vor ihrer Außfuhr auß dem Landt würcklichen verkauft / wack gleich der Verkaufer selbige auffert Landts zu liefferen verspro chen / dahin ertheilet / daß man den Zohl davon abzustatten schuldig seye / und

C. Der Streitt wegen des Zohls zu Wyl / weilen die Stadt Wyl das Recht dargeschlagen / an gebührenden Orthen außzutragen überlassen.

12. Obwohlen von Seiten der Catholischen Landt : Leu then angebracht worden / daß Ihr Fürstl. Gnaden bewegt werden möchte / sie in denen Collatur - und Kirchen : Rechnungs : Ges chäften denen Evangelischen gleich zu halten / so haben sie dann noch hernach ihre Instanz dahin gethan ;

Daß man hierüber nichts schließen thue / zumahlen sie in der Hoffnung stehen / von Ihr Fürstl. Gnaden auf ihr Ehrenbie tiges Anmelden sonst hierinn consolirt zu werden.

13. Betreffent die weiters angebrachte Beschwärd / daß man von Seiten des Fürsten angefangen neue Hauptleuth in denen Gemeinden zu setzen / und das von dem Landt gleichfalls präterendirende Mannschafft : Recht darmit anzugreifen / wie nicht weniger die Mannschafft angehende Mandata verlesen zu lassen ;

Lasset man es der Mannschafft / und des darvon abhangers ten Milicaris halber bey dem 44. ten Articul ersagten Friedens / weilen man nicht beedseitig verlangt / daß an dieses Geschäft Hand angeschlagen werde / weiters bewenden.

14. In Ansehen der Beschwärde / daß man die aussert
Landts gezogene/ oder verheyrathete Töchteren als Leibeigne an-
spreche/ und von solchen unter dem Titul des Fahl's Gelt erhö-
len wolte/ &c.

Überlasset man/ sich bey Ihr Fürstl. Gnaden dessentwegen
in verhoffent billich/ mäßiger Remedur gebührend anzumelden.

Ansehende dann die gleichfahls eröffnete sonderbahre
Beschwärden/ da

15. Beforderist die von Hemberg und St. Peterzell sich
beschwären/ daß man ihnen die Ammans: Wahl nicht ohne Vor-
schlag lassen / auch allda jederman (da doch nur die jenige / die
denen von Karen mit Eigenschafft des Leibs zugehört haben/
fähig seynd / auch solche alle auf bescheinte Leibeigenschafft noch
heut zu Tag ihre Fahl williglich folgen lassen werden) wider
klar redenden Freyheits: Brieffs de Anno 1440. dem Fahl un-
terworffen haben wollen;

Vorüber befunden worden/ daß einer Seits ermeldte Am-
mans: Wahl ihnen nicht absolute frey / sondern nach Besag er-
meldten Brieffs mit Willen des Herren/ und seiner Nachkommen-
den zustehe/ und es folglich in dem Gricht Hemberg/ gleich wie
in andern Grichten in dem Obern Ambt/ mit Bestellung der Am-
man / und Richter in ins künfftig gehalten / auch daselbsten die
Schäzer in Parität der Religion gesezet; ander Seits/ weil es
sich zwar erscheinet / daß die in bemeldten beeden Grichten Hems-
berg/ und St. Peterzell/ Krafft ersagten Freyheit: Brieffs damah-
len nur etwelche denen von Karen Leibeigne gewesen/ anbey aber
auch der Bericht gefallen/ daß neben denen / so ein Herr Abbt zu
St. Gallen der Enden auch gehabt/ Ihme noch seither durch In-
corporation des Closters St. Johann / und Abtauschung mit
dem Closter Magdenau noch mehrere Leibeigne zukommen / und
man sich erkläret/ den Fahl von niemand/ als von dessen Vor-
el-
teren er auch bezogen worden / weiters hin zubeziehen; daß da-
hero solche den Fahl weiters bezahlen sollen / es wäre dann / daß
eint

eint: oder anderer/ solche Leibeigenschaft nicht auf sich zu haben/ zeigen könne/ welchen Zahls ihme hiemit das Recht vorbehalten seyn solle.

16. Ward die Beschwärd deren von Wintersperg / Starckenbach / und Harschenmoos / daß sie von denen zue Ennetbühl / und im Schlatt im Thurthal abgefönderet / ihnen die Fasnacht: Hünner abgeforderet / und andere Beschwärden / sonderlich der Zahl/ die sie doch abgelöst / und formliche Kauff: Brieff darum zu haben vermeinen/ zugemuthet werden wollen / an ein unpartheisch Recht/ weilen man sich nicht beedseitig allhier einzulassen im Stand befunden/ gewisen.

17. Wann einer Seits / daß denen Grichten Basenheid und Neckertal auch ein Vorschlag zu einem Waibel bewilliget/ ander Seits/ daß disere zwey Grichte von einanderen gesönderet/ und jedes mit eigenem Amman versehen werden möchte/ begehrt worden;

Lasset man es des Waibels halber bey dem Herkommen verbleiben; des Ammans wegen aber / kam eint: und anderer Vorschlag/ als daß jedem Gricht ein eigener Amman bewilliget/ oder in dem Gricht/ wo der Amman nicht geseßen/ während solcher Zeit ein Statthalter geordnet / oder die bißher solchem Ammans Vorschlag ohne Reciprocation auch beygewohnte Neün in die Nider: Amts: Freyheit aufgenommene Gricht hinkünfftig hiervon aufgeschloffen werden könten / auf die Pann / und war solches alles an Ihr Fürstl. Gnaden zu guet: findender Verordnung gewisen.

18. Über die Klag deren von Alt St. Johann / daß man ihnen wider klarsten Buechstaben die Fasnacht: Hünner: Bezahlung umb fünf Sechste:theil erhöchen wolle;

Lasset man es bey Brieff / und Siglen in der Meynung verbleiben/ daß/ wann einige Rechts: gültige Exception darwider/ oder aber jüngere Verkommnissen vorgezeigt werden könten / die

darüber erforderliche Erläuterung zu geben/ dem unpartheyischen Richter überlassen seyn solle.

19. Wegen der von denen von dem Fisingischen Fahl aufgelösten Mosnangischen Geschlechtern / eröffneten Beschwärd / daß man sie / ohnerachtet die aufgelöste immerhin in Soagenburg gefessene Geschlechter nirgends wohin / als gen Fisingen Fahl abstaten müssen/ wiederum Fahl, pflichtig machen wolle;

Hat man sich Fürstlicher Seits erkläret / daß denen Geschlechtern/welche von dem Fisingischen Fahl aufgelöst zu seyn klärllich bescheinen können / von Leibeigenschaft wegen nichts weiters angesucht werden solle.

20. So ward auch denen von Ober, Ustwył über ihre Klage / daß man ihnen wider klaren Inlaß, Brieff zu der Under, Amtischen Freyheit keinen eignen Amman lassen wolle / zuegestanden:

Daß sie in Ansehung des Ammans im Vorschlag / und Vorgehen, Vorschlag der Unter, amtischen Freyheit gemäß gehalten werden; die Bestellung des Waißels daselbst aber dem Fürsten allein zustehen solle.

Betreffende weiters die von denen Evangelischen Gemeinden eingegebne Beschwärden.

21. Weilen sich die Evangelische von Helffenschwył Beschwären / daß man ihnen von Seiten des Herrn Officialis ihr laut Baadischer Überkommnuß zugehöriger Antheil Kirchens Güets/ noch die mit der Kirchen-Lad entzogene Schrifften / als die Abkürzung von Anno 1610. das Zehendt-Urbarium, und die Gemeind, und Zehendt, Gränzscheideung nicht zustellen wolle;

Als war befunden / daß so wohl ersagter Antheil des Kirchens Güets/ als auch ob, specificierte ihnen zugehörige Schrifften/

ten/ so viel deren in Fürstl. Handen ligen / dißmahlen würcklich/ und ohne weitem Anstand ihnen in allen Treuen extradiert/ und außgeliefferet werden sollen.

22 Wann so dann die Evangelischen zu Büschelschwyl einer Seits sich beklaget/ daß man sie nicht zur Rechnung des Kirchen- Guets/ welches/ wie anderen Orthen / gemein seyn solle/ kommen lasse/ und allein mit ihnen die Bau-Cösten/welche die Catholische nach eignem Gefallen / und ohne der Evangelischen Rath alljährlich verbauen / verrechnen / und hernach Ihr Antheil nach Haab/und Gueth von ihnen auß Anlagen beziehen wolle; ander Seits aber prætendieren / daß man zum ersten die Einkünfften von dem Kirchen-Gueth verbauen / und darum Rechnung geben solle/ welchen Fahls sie umb den noch übrigen Mangel hernach gern nach Vermögen steuern wollen;

Hat man für billich befunden/daß denen Evangelischen der Beyßig bey den Kirchen-Rechnungen ohnverweigerlich gestattet/ auch so lang die Einkünffte des Kirchen- Gueths an die nöthig Aufgaben zuelangen / sie zu keiner Anlag / es wäre dann etwas anders durch eine Abkürzung/ oder sonsten verbündtliches verglichen worden / angehalten werden sollen.

23. In Ansehung der von denen Evangelischen zu Lütthenspurg angebrachten Beschwärden / daß dortiger Priester sie im Sommer vor 8. und im Winter vor 9. Uhren auß der Kirchen/ und sonderlich an Fest- Tagen (da man an anderen Orthen die Catholischen / wann sie biß umb 10. Uhren in der Kirchen bleiben/ nicht gefahre) treiben wolle / auch man die Erhaltung der Thurn-Uhren/und Bettel-Führen/nicht wie billich/und mehr beschehen/auß dem grossen Kirchen-Gueth/sonder auß denen Evangelischen Steuern aufhalten wolle;

Ward nöthig erachtet/ daß beeder Religionen Pfarr- Herren biß auf nächst- künftigen St. Galli-Tag solche Stunden zu regulieren trachten/ da der allfälig treffende Vergleich durch den Herr Landtvogt/ und den Evangelischen Synodum ratificiert / bey ermang-

ermanglendem Vergleich aber ein solches durch ersagten Herr Landtvogten und einem Aufschuß auß dem Synodo selbstn eingerichtet; übrighs die Erhaltung der Thurn: Uhren auß dem gemeinen Kirchen: Gueth bezahlt/ und mit den Bettel: Fuhren es/ gleich anderen Orthen in dem Landt gehalten werden solte.

24. Über die Angelegenheit der Evangelischen zu Ganterschwyl / daß ihnen von dortigem Priester ein Außgab: Rechnung von 250. Gulden / womit nicht nur Ihr bey Baadischer Uberkömnuß zugesagtes Kirchen: Gueth aufgebraucht/ sondern sie auch noch zu nachhafften Steuern genöthiget worden / seit 18. Jahren gestellt werden wolle / da sie vermeynen / daß die alten Außgaben mit ihnen so wenig gegebenem Kirchen: Gueth bey besagte Baadischer Uberkömnuß compensiert worden seye/ und sie allein umb seitherige Außgaben mit dem Priester zu rechnen habind;

Ward befunden: Daß von Herrn Decano Schenckli/ und Herrn Landtvogt Nabholz / als welche ermeldte Uberkömnuß errichtet/ der erforderliche Bericht hierüber fürderlich eingenommen / und je nach derselben Befinden mehr: ersagte Uberkömnuß ohne weiteren Anstand vollstreckt werden solle.

25. Betreffent die Beschward der Evangelischen zu Henuau/ daß dortiger Priester den Zehenden ohne des Evangelischen Pfarrers und Vorgesetzten Besseyn/ und Vorwissen nach eignem Gefallen verlehne/ auch dem Pfarrer seinen sibenden Theil von dem Durstüdler Zehenden / welcher doch allwegen zur Pfruend gehört / auch in 15. à 16. Malter ertragen mag / nicht lassen wolle;

Lasset man es bey der in Baaden diser Pfruend Einkommen halb gemachter Abfurung / und Verkömnuß lediglich verbleiben/ und solle selbige / gleich auch

26. Die wegen der Evangelischen zu Nider: Glatt zu Baaden gemachte Uberkömnuß ohne Anstand/ und Waigeren in ihren

ihren völligen Stand (weilen / daß solches annoch nicht geschehen / auch disere letztere sich beschwären) gesetzt werden.

27. Wann auch die Evangelische Tonschwyler bey diesem Anlaß sich erklaget / daß ihnen zuwider dem Baadischen Vergleich / so wohl der dritte Theil des Zehenden / als auch die zugesprochene 400. Gulden nicht ledig hinaus zugestellt / sonder an diese letztere einige schon längst aufgangene Bau: Cösten von einer namhaften Summ abgerechnet / anbey auch kein Abschrift von dem Pfruend: Urbario abgefolget / noch die Originalia des Tonschwylers Zehend: Brieffs vorgezeigt werden wolle.

Als ward befunden: Daß das in besagter Verkommnuß denen Evangelischen an Zehenden / und Geld zugesprochene / auch die Copia ermeldten Pfruend: Urbarii ihnen dermahlen würcklichen extradiert / und zuegestellt / auch die Originalia des Zehends Brieffs vorgewisen / allen Fahls aber nachgehents eint: und andere in ermeldtem Vergleich bemerkte Differenz entstehen thäte / solche auch nach desselben Vergleichs Anweisung entscheiden werden solle; gleich dann auch

28. Die zwischen denen Evangelischen zu Mogelsperg / und dem Herrn Statthalter zu St. Johann wegen Zehenden / und Kirchen: Guets waltende Differenz Herrn Decano Schencklin / und Herrn Landtvogt Nabholz / welche auch übrige dergleichen Abtürungen vor einem Jahr in Baaden berichtet / zu entscheiden / und beizulegen zugewisen seyn solle.

Nachdeme nun disere Handlung so wohl Ihro Fürstl: Gnaden hier angewesenen Herren Hrn. Gesandte / denen Wohl: Edels: Gebornen / Gestrengen Herren / Herrn Joseph Antoni Püntzner von Braunberg / Fürstl. St. Gallischer geheimer Rath / und Lands: Hoffmeister / und Herr Frank Diethelm von Wismann auch Fürstl. St. Gallischer geheimer Rath / und Landtvogt im Toggenburg schriftlich comuniciert / auch denen von dem Landtrath in Toggenburg im Rahmen der Land: Leuthen allhier gewesenen Abgeordneten / denen Frommen / Ehrsamten / und Weisen Herren

Herren Landtraths Obman Joseph German/ Landtraths Statthalter Nicolaus Rüdinger/ Panner Statthalter Johan Baptista Keller/ und Quartier Hauptmann Johannes Steiger/ dessen Inhalt in Schrift zugestellt worden/ haben Ehren/ gedachte Herren Gesandte Ihr Fürstl. Gnaden Gedanken hierüber eingeholet/ auch die diesem Tractat Copenlich angefügte Ratification von Ihr Fürstl. Gnaden/ Herren Decan, und Convent eingebracht / und bedeuete Abgeordnete/ daß auch ermeldter Landtrath Namens der Landtleuthen in dem Toggenburg solchen Vergleich zue Dank auf/ und angenommen habe/ auf gleichfahls eingeholte Nachricht durch auch beyligendes Patent hinderbracht/ Krafft deren man beederseits dem im Treuen nachzukommen / und darwider nichts zu thuen/ noch zugestatten gethan zu werden / in Treuen sich verbunden/ wordurch aber der Baadische Frieden ohnversehrt verbleiben / deme andurch nichts benommen / noch gegeben/ und darauß keine Folg deme zuwider gezogen werden solle; Als seyend zu dessen Bezeugnuß hierum Vier gleich/ lautende Instrumenta aufgerichtet / von Uns mit eigener Unterschrift / und Pertschafft verwahrt/ zwey darvon zu Unsern Händen genommen/ auch Ihre Fürstl. Gnaden und dem Landtrath jedem eines derselben zue Händen gestellt worden. In Frauenfeld Frentags den fünffzehenden Tag Herbst Monaths von der Geburth Christi gezehlt Ein Tausend sieben hundert / und Neünzehen Jahr.

(L. S.) Johann Jacob Escher.

(L. S.) Hans Jacob Ulrich.

(L. S.) Christoff Steiger.

(L. S.) Johann Antoni Tillier.

Copia

Copia der Ratification

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herren Abbt/
Decan und Convent der Stifft St. Gallen.

In Gottes Gnaden Wir JOSEPHUS des Heil.
Röm. Reichs Fürst / Abbt der Fürstlichen Stifft / und
Gottshausfes St. Gallen / so ohne Mittel dem H. Stuhl
zu Rom zugehört / St. Benedicten Ordens / auch des Hohen
Ordens der Jungfräulichen Verkündigung MARIAE Ritter ic.
Und Wir Decan, und Convent erst / ermeldter Fürstl. Stifft zu
St. Gallen / thuen kundt hiemit männiglich: Demnach durch
Hohes Mittel beeder Löbl: Ständen Zürich / und Bern Hoch-
ansehnlichen Herren / Herren Abgesandten die jenige Streittig-
keiten / und Beschwärden / so zwischen Uns / und denen Landt / Leu-
then Unserer Graffschafft Toggenburg / seit dem in Baaden
jüngst / verwichenen Jahrs errichteten Frieden / sich hervor gethan
haben / gütlichen hingelegt / und verglichen / und dessentwegen ein
formliches Instrument unter heutigem Dato aufgericht und ver-
fasset worden; Daß dann Wir solches / und dessen völligen Be-
griff hiermit annehmen / ratificieren / und genamb halten / in Krafft
Unserer hier underzogner eigener Handschrift / und vordruck-
ten Unsern / und des Convents Siglen / So geben / und beschehen
in Unserer Statt Wyl den 15. ten Septembris Anno 1719.

(L.S.) Iosephus Abbt.

(L.S.) P. Iodocus Decan.

Copia

Copia
Der Ratification von dem Landt=Rath
in Toggenburg.

Wir Schultheiß/ Amman / und gesessner Landts
Rath von beeden Religionen in Toggenburg / urkun-
den hiemit/ daß Wir die über gemeinsamllich / und son-
derheitlich eingegebene Beschwärden / von denen Hochansehe-
lichen Herren Ehren=Gesandten beeder Hochlöbl. Ständen Zü-
rich/ und Bern ; wie auch denen Hochansehnlichen Herren Eh-
ren=Gesandten Ihro Hochfürstl. Gnaden zue St. Gallen/ Unser
gnädigen Herrschafft gestellte Vertrags/ Articul , inmassen sie
uns in unserer heütigen Raths/ Versammlung abgelesen worden/
willigklich auf/ und angenommen ; danken dahero Ehrenbiethig
vor so hohe Bemühung / und bitten umb weitere Fortsetzung so
hohen Wohlwollens/ damit Wir in Ruhe/ und sonderheitlich der
so sehr erwünschten Einigkeit mit unser gnädigen Herrschafft
leben mögen / uns anbey auf das beziehende / was unsere abge-
ordnete Landtraths Obmann Schultheiß Joseph German / und
Herr Quartier : Hauptmann Johann Steiger weiters berichten
werden. Urkundlich haben Wir unsers gemeinen Landts Züs-
sigel hierunder drucken lassen/ zue Liechtensteig den 14. Septem-
bris 1719.

(L. S.)

Das beede bevorstehende Copia mit denen hinter Löbl :
Stand Zürich ligenden Originalien nach gestiffter
Collationierung gleichlautend befunden worden/ bes-
scheint mit eigner Unterschrift in Frauenfeld den
15. ten Sept: 1719.

Hans Jacob Leu/ Löbl. Stands Zürich
Raths/ Substitut , und dermaliger
Legations - Secretarius.